



GEMEINDE TENNIKEN

ORTSPLANUNG

ZONENREGLEMENT

LANDSCHAFT

vom 29. 10. 1990

64/ZRL/1/0

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
A	EINLEITUNG	
§ 1	Zweck	2
§ 2	Inhalt	2
§ 3	Anwendungsbereich und Gliederung	2
B	GRUNDZONEN	
§ 4	Begriff	3
§ 5	Landwirtschaftszone	3
§ 6	Waldareal	4
§ 7	Zone für öffentliche Anlagen und Werke	4
C	SCHUTZZONEN	
§ 8	Begriff	5
§ 9	Naturschutzzonen/Naturschutzobjekte	5
§ 10	Landschaftsschutzzonen	6
§ 11	Kulturschutzobjekte	8
§ 12	Aussichtsschutzzone/Aussichtspunkt	8
D	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
§ 13	Gestaltung von Bauten und Anlagen	9
§ 14	Besitzstandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	9
§ 15	Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen	9
§ 16	Ausnahmen von Schutzvorschriften	9
§ 17	Vollzug der Zonenvorschriften	10
§ 18	Förderung von Massnahmen ausserhalb Naturschutzzonen	10
§ 19	Aufhebung früherer Beschlüsse	11
§ 20	Inkrafttreten und Anpassung	11
ANHANG I		12
ANHANG II		26
ORIENTIERENDER INHALT		27
BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG		28

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 02. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 02. Oktober 1989 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. EINLEITUNG

§ 1 Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung:

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- die Landschaft ist in ihrer natürlichen Vielfalt so zu erhalten und gestalten, dass sie als Lebens- und Erholungsraum für den Menschen dauernd erhalten bleibt.
- der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige Bewirtschaftung zu sichern. Dabei sollen die charakteristischen Landschaftsbilder erhalten bleiben.
- die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind so zu sichern, dass sie und ihre Lebensgemeinschaften eine dauernde Entfaltungsmöglichkeit finden.

§ 2 Inhalt

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Massstab 1:5000, dem Zonenreglement sowie dem Anhang I und II mit den aufgeführten Schutzobjekten und den allgemeinen Schutzzielen, Pflegebestimmungen und Massnahmen für die entsprechenden Schutz-zonen und Schutzobjekte.

§ 3 Anwendungsbereich und Gliederung

Die Zonenvorschriften Landschaft umfassen den ganzen Gemeindebann ausserhalb der Bauzonen und gliedern sich in Grundzonen und überlagerten Schutzzonen.

B. GRUNDZONEN

§ 4 Begriff

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gem. Art. 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gem. Art. 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zone für öffentliche Anlagen und Werke (gem Art. 18 RPG und § 20 BauG)

§ 5 Landwirtschaftszone

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Die Erstellung von Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie, sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

Die Errichtung von Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

In der Landwirtschaftszone sind Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedigungen, Lager- und Abstellplätze etc. nur gestattet, wenn sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann gegeben, wenn sie durch einen Betrieb erfolgt, für den der Boden als erzeugender Produktionsfaktor unentbehrlich ist. Das ordentliche Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 6 Waldareal

Für das Waldareal und dessen Abgrenzungen gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die einschlägigen Vorschriften der Forstgesetzgebung.

Die Bewirtschaftung erfolgt gemäss standortskundlicher Kartierung der Wälder und dem Waldwirtschaftsplan.

Die in diesem Reglement für die verschiedenen Schutzzonen festgelegten Schutzbestimmungen im Waldareal sind bei der nächsten Revision in die Waldwirtschaftspläne einzubeziehen.

§ 7 Zone für öffentliche Anlagen und Werke

In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, deren besondere Zweckbestimmung einen Standort ausserhalb der Bauzonen rechtfertigt und welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3 Baugesetz erfüllen.

Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen. Die Umgebung ist naturnah zu gestalten.

C SCHUTZZONEN

§ 8 Begriff

Die nach § 4a und b festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen/Naturschutz Einzelobjekte (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzonen I und II (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Aussichtsschutz/Aussichtspunkt (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- d) Kulturschutz Einzelobjekte (gem. Art. 17 RPG und § 21 BauG)

§ 9 Naturschutzzonen/Naturschutz Einzelobjekte (Zone mit naturnaher Bewirtschaftung)

1. Zweck

Diese Zonen dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und Naturobjekte der Kultur- und Waldlandschaften und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte, geschützte und seltene Tier- und Pflanzenarten.

2. Schutzvorschriften

1 In den Naturschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, welche dem jeweils festgelegten Schutzziel zuwiderlaufen und das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährden bzw. in seinem ökologischem Wert oder seiner Wirkung beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist jegliche Verwendung von chemischen Hilfsstoffen sowie von Dünger (Ausnahme: bei gewissen Magerwiesen möglich) untersagt.

2 Der Anhang I enthält allgemeine Bestimmungen für den Schutz von:

- Magerwiesen/Magerweiden (A)
- Feuchtwiesen (B)
- Waldrand und Staudenfluren (C)
- Ruderal- und Ackerfluren (D)
- Hecken (E)
- Botanische Einzelobjekte (F)
- Waldareal (G)
- Gewässer (H)
- Geologische Objekte (J)

3. Pflegepläne

1 Zu den allgemeinen Pflegebestimmungen im Anhang I erlässt der Gemeinderat in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und nach Anhören der Betroffenen Pflegepläne für die einzelnen Schutzobjekte mit folgendem Inhalt:

- Bedeutung und genaue Beschreibung
- Schutzziele und mögliche Gefahren
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten
- Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge

Pflegepläne können von den allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen im Anhang I abweichen, sofern das Schutzziel dabei nicht beeinträchtigt wird.

2 Bei Waldflächen ist zusätzlich das Kantonsforstamt beizuziehen.

3 Der Gemeinderat führt regelmässig Erfolgskontrollen durch, jedoch spätestens alle 10 Jahre werden die Bestandsaufnahmen neu überarbeitet. Wenn notwendig, sind die Pflegemassnahmen dem Schutzziel neu anzupassen.

4. Uferschutz

Bei den Bachläufen und Uferpartien erstreckt sich der Uferschutz beidseits auf einen Streifen ab Bachmitte wie folgt:

- Diegterbach (H1) ca. 10m
- Rintelbächli (H2) ca. 4m
- Leisimattbächli (H3) ca. 4m
- Brunnenhofbächli (H11) ca. 4m
- bei allen übrigen Bachläufen ca. 2m

Pflegepläne regeln die genaue Abgrenzung der Schutzzone und den Unterhalt des Bachlaufes.

§ 10 Landschaftsschutzzonen

1 Zweck

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen und kleinräumigen Kulturlandschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung.

2 Landschaftsschutzzone I

1 In dieser Zone sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild auf die Dauer beeinträchtigen können.

Als solche Massnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Einfriedungen, mit Ausnahmen von Weid- und Wildschutzzäunen.
 - Hartbelagsflächen, ausser für den Wegebau und die Hofflächen von Landwirtschafts- und anderen zonenkonformen Betrieben.
- 2 Der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes ist beizubehalten. Auf eine Arten- und Altersvielfalt ist zu achten.
 - 3 Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.
 - 4 Neue Forstwege sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen und dürfen das Landschaftsbild auf die Dauer nicht stören.
 - 5 Ueberlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien, usw. sind nicht erlaubt.
 - 6 Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstokungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.
- 3 Landschaftsschutzzone II
- 1 In dieser Zone sind zusätzlich zur Landschaftsschutzzone I folgende Massnahmen untersagt:
 - gebiets- und standortsfremde Bepflanzungen
 - Geländeänderungen wie Auffüllungen und Abtragungen.
 - Intensivkulturen sind nur untersagt, wenn das Landschaftsbild dadurch beeinträchtigt wird.
 - die Beseitigung von markanten Bäumen und Feldgehölzen, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden.
 - 2 Der Streuobstbau ist zu pflegen und in seinem Bestand zu erhalten. Die Gemeinde fördert einen vielfältigen Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten.

- 3 Die Waldflächen dürfen in ihrem Umriss nicht verändert werden.

Am Waldrand ist ein natürlich abgestufter Aufbau mit einem Waldsaum anzustreben und zu erhalten.

§ 11 Kulturschutzobjekte

- 1 Zweck
Die Kulturschutzobjekte besitzen besondere kulturhistorische und ästhetische Bedeutung sowie einen hohen ökologischen Wert. Bezweckt wird die Bewahrung und die Pflege dieser bedeutenden Objekte.

- 2 Schutzvorschriften
An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Abbrüche, Veränderungen und Restaurierungen dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege bzw. des Amtes für Museen und Archäologie vorgenommen werden.

§ 12 Aussichtsschutz / Aussichtspunkt

- 1 Zweck
Diese Zonen sind häufig besuchte Rast- oder Standplätze, die im Rahmen von Rundwanderungen im Gemeindegebiet besonders reizvolle landschaftliche Ausblicke auf das Dorf, Diegtertal, Tafel- und Kettenjura ermöglichen.

Bezweckt wird die Freihaltung und Wahrung dieser besonderen Aussichtsmöglichkeiten.

- 2 Schutzvorschriften
Entlang der unter Aussichtsschutz stehenden Wege und Geländekanten sind Bauten, Einrichtungen und Neupflanzungen so zu begrenzen, dass die Aussicht ins Dorf Talebenen im Vordergrund sowie die Juralandschaft im Hintergrund nicht beeinträchtigt werden.

D ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 13 Gestaltung von Bauten und Anlagen

- 1 Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.
- 2 Baugesuche müssen nebst den gemäss § 25 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz erforderlichen Unterlagen einen Plan über die vorgesehene Umgebungsgestaltung enthalten.

Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 3 Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 14 Besitzstandgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 15 Ausnahmen für die Errichtung oder Aenderung von zonenfremden Bauten und Anlagen

Ausnahmen für die Errichtung oder Aenderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

§ 16 Ausnahmen von Schutzvorschriften

- 1 Unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbestimmungen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz Ausnahmen von Schutzvorschriften bewilligen.
- 2 Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegende Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 17 Vollzug der Zonenvorschriften

- 1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Vorschriften. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.
- 2 Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- 3 Ueber zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen kann er dafür sorgen, dass ökologisch bedeutsame Objekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.
- 4 Zur Wahrung der Interessen und zur Erfüllung von Schutzbestimmungen kann eine Kommission eingesetzt werden.
- 5 Die Gemeindeversammlung stellt durch das Budget einen Kredit bereit, den der Gemeinderat für erschwerte Bewirtschaftung und für Abgeltungen zur Erhaltung von blumenreichen Wiesen und Weiden verwendet. Diese Beiträge sind ausschliesslich an den Bewirtschafter auszurichten.
- 6 Im Forstwirtschaftsgebiet bedürfen die Bewirtschaftungspläne und die Bauobjekte für die Forstwege der Genehmigung durch den Gemeinderat. Dabei hat er dies nur auf die Uebereinstimmung mit den Schutzziele hin zu prüfen.
- 7 In allen Fällen bleibt die Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.
- 8 Zuwiderhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Uebertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Naturschutzobjekten oder Einzelobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

§ 18 Förderung von Massnahmen ausserhalb Naturschutzzonen

- 1 Der Gemeinderat fördert ökologische Ausgleichsflächen ausserhalb von Naturschutzzonen, die der Vernetzung naturnaher Landschaftselemente dienen.
- 2 Er kann auf Antrag der zuständigen Kommission für solche Objekte Massnahmen finanzielle Beiträge gewähren.
- 3 Diese Objekte sind bei der nächsten Ueberarbeitung des Zonenplanes Landschaft in die entsprechenden Schutzzonen aufzunehmen.

§ 19 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten und Anpassung

- 1 Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

A N H A N G I (Naturschutzzonen/Naturschutzobjekte)

Dieser Anhang ist gemäss §2 des Reglementes Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und somit grundeigentumsverbindlich.

Er stützt sich ab auf §9 Ziff. 2 Abs. 2 des Zonenreglementes und bezieht sich auf die Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte.

Der Anhang enthält allgemeine Pflegemassnahmen und die Schutzziele für die einzelnen Schutzarten.

Als Schutzarten werden unterschieden:

A Magerwiesen/Magerweiden	B Feuchtwiesen
C Staudenfluren, Waldrand	D Ruderal- und Ackerfluren
E Hecken, Feldgehölze	F Botanische Einzelobjekte
G Waldareal	H Gewässer
J Geologische Objekte	

Die Numerierung der Naturschutzobjekte entspricht jener im Zonenplan Landschaft.

Alle Objekte sind unter derselben Nummer im Naturschutzinventar aufgeführt.

A MAGERWIESEN/MAGERWEIDEN

Objekt Nr. und Flurname:	A1	Zelgli
	A2	Levat
	A3	Levat
	A4	Rebmätteli
	A5	Weidli
	A6	Stutz
	A7	Altberg
	A8	Winterhalde
	A9	Uf Bäl
	A10	Bählweid
	A11	Bählweid
	A12	Brunnenhof
	A13	Brunnenhof
	A14	Rintelweid
	A15	Sangeten
	A16	Sangeten
	A17	Rintel
	A18	Unt. Sangetenrain
	A19	Weid
	A20	Hägler

Schutzziele: Erhaltung der artenreichen Magerwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.

Hauptaufgabe ist die Unterlassung/Abwehr der in den Inventarblättern genannten Gefährdungsfaktoren.

Pflege, Bewirtschaftung:

Die Magerwiesen sind in der Regel im Jahr zwischen Juli und September ein- bis zweimal zu mähen. Damit die Pflanzen versamen können, ist das Schnittgut getrocknet abzuführen. Soweit möglich sollten die Magerwiesen nicht in einem Durchgang, sondern in zeitlich deutlich versetzten Etappen gemäht werden. Die Weiden sind ab Juni bis Oktober bei trockenen Witterungsverhältnissen in kurzen Beweidungszeiten mit Rindern oder Schafen zu bestossen. Grundsätzlich ist keine Düngung zulässig.

Düngung:

Wo Pflegepläne ausdrücklich eine Düngung zulassen, sind folgende Düngungen für Blumenwiesen und Obstbäume maximal zulässig:

- a) leichte Mistgaben bis zu 100 kg/ha im 2-Jahreszyklus oder
- b) Thomasmehl-Kali (40%) bis zu 200 kg/ha im 2-Jahreszyklus

Mineralischer Stickstoff und Gülle sind nicht zulässig.

Ausnahme: Objekt A11; max. 25m³ pro/h Gülle.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflegekosten,
Bewirtschaftungsbeiträge: Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen.

Ausnahmen: Auf Parz.-Nr. 1359 in Objekt Nr. A4 sind im unteren Teil der Parzelle max. 400 m² Rebfläche zulässig.

B FEUCHTWIESEN

Objekt Nr. und Flurname: B1 Sangeten/Langhalden
 B2 Brunnenhof
 B3 Brunnenhof

Schutzziele: Uneingeschränkte Erhaltung der artenreichen Hochstaudenfluren und relativ mageren Feuchtwiese als Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten.

Pflege, Bewirtschaftung: Keinerlei Düngung und keine Beweidung. Jährlich ab August mähen und das Schnittgut gut getrocknet abführen.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflegekosten,
Bewirtschaftungsbeiträge: Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen.

C STAUDENFLUR UND WALDRAND

Im Bereich der unterschiedlichen Naturschutzzonen

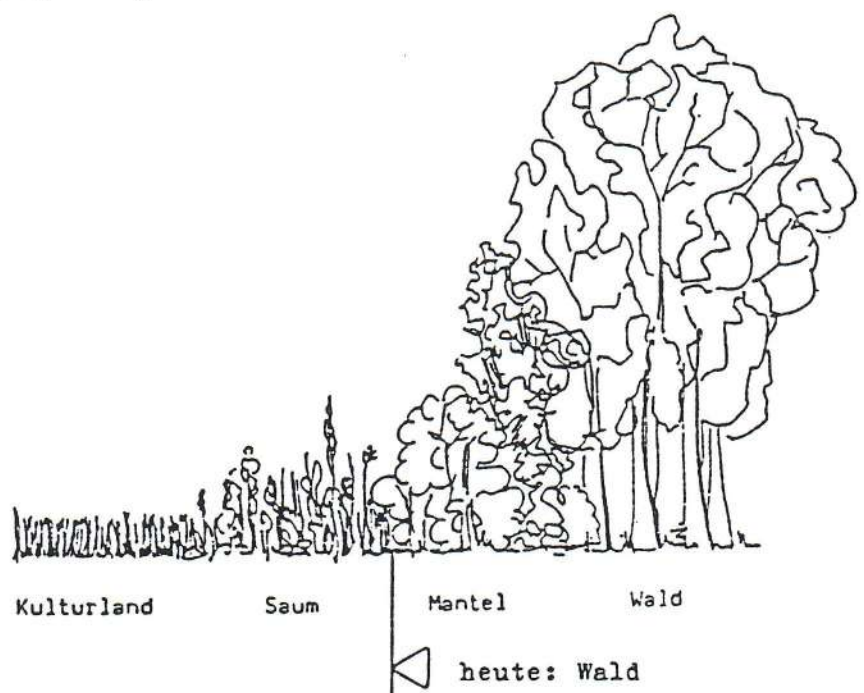
Objekt Nr. und Flurname:	C1	Unt. Gisiberg
	C2	Thalacher
	C3	Langhalden
	C4	Rintelweid
	C5	Bählweid
	C6	Unt. Sangetenrain
	C7	Unt. Sangetenrain
	C8	Rintel

Schutzziele: Erhaltung oder Neuschaffung artenreicher, reichstrukturierter und charakteristischer Waldsäume und Altgrasbestände entlang von Mantelgebüschungen als wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Dabei sind möglichst buchtenreiche 1 - 2m breite Krautsäume anzustreben und zu erhalten.

Pflege, Bewirtschaftung: Der Krautsaum von 1 - 2m Breite ist höchstens alle zwei bis drei Jahre, frühestens im Oktober, auszumähen und das Schnittgut wegzuführen. Es sind keinerlei Düngungen zulässig.

Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldrandpflege auszuholzen.

Der Waldrand ist gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten:



Aufsicht: Gemeinderat

Unterhaltsarbeiten: Die Unterhaltsarbeiten sind vom jeweiligen Landbewirtschafter resp. Waldbesitzer auszuführen.

Anmerkung

Im Bereich aller übrigen Waldränder ist, soweit möglich, eine ähnliche Gestaltung anzustreben.

D RUDERALFLAECHE- UND ACKERFLUREN

Objekt-Nr. und Flurname: D1 Brunnenhof, Parz. 1564

Bedeutung: Viele gefährdete Pflanzenarten der Schweiz kommen in diesen Lebensräumen vor. Sie bilden die grösste ökologische Gruppe der stark gefährdeten Pflanzenarten.

Schutzziel: Das generelle Schutzziel ist die Erhaltung eines gesunden und fruchtbaren Bodens. Artenreiche und ökologisch sehr wertvolle Ruderal- und Ackerfluren als wichtiger Lebensraum für viele bedrängte und spezialisierte Pflanzen- und Tierarten sind zu fördern.

Pflege, Bewirtschaftung: Fruchtfolgewechsel nach biologischer Anbaumethode ohne Kunstdünger und mit reduzierter Mischsaatdichte.

Die Unkrautbekämpfung darf nur mechanisch (Hackstriegel) erfolgen.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflegekosten, Bewirtschaftungsbeitrag: Regelt der Gemeinderat über privatrechtliche Vereinbarungen (Beiträge für Pflege und erschwerte Bewirtschaftung).

Uebergangsbestimmungen: Diese Bewirtschaftungsform ist schrittweise bis 1995 zu vollziehen.

E HECKEN, FELDGEHÖLZE

Objekt Nr. und Flurname:	E1	Eichhalde
	E2	Levat
	E3	Weidli
	E4	Gisiberg
	E5	Gisiberg
	E6	Thalacher
	E7	Altberg
	E8	Bählweid
	E9	Brunnenhof
	E10	Bählweid/ Brunnenhof
	E11	Sangeten
	E12	Sangeten/Langhalden
	E13	Gries
	E14	Bergacker (N2)/ Lammet (N2)
	E15	Weid
	E16	Kilchacker
	E17	Bisnacht
	E18	Grabenacker

Schutzziele: Das generelle Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Struktur als wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.

Pflege, Bewirtschaftung:

Hecken und Feldgehölze sind immer in den Monaten Oktober bis Februar auf den Stock zu setzen bzw. auszulichten. Das Schnittgut kann an Ort auf Reisighaufen liegen gelassen werden. Dickholz kann als Brennholz verwendet werden.

Um die Hecken und Feldgehölze ist ein Saum von 1-2m Breite zu erhalten. Dieser soll alle 2-3 Jahre im Oktober ausgemäht werden.

Die Niederhecken werden alle 5-10 Jahre und die Hochhecken alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt. Dabei sollen sie höchstens in Abschnitte von 1/4 bis 1/3 ihrer Gesamtlänge unterteilt werden. Die Bewirtschaftung der Feldgehölze erfolgt gemäss naturnahem und standortsgerechtem Waldbau.

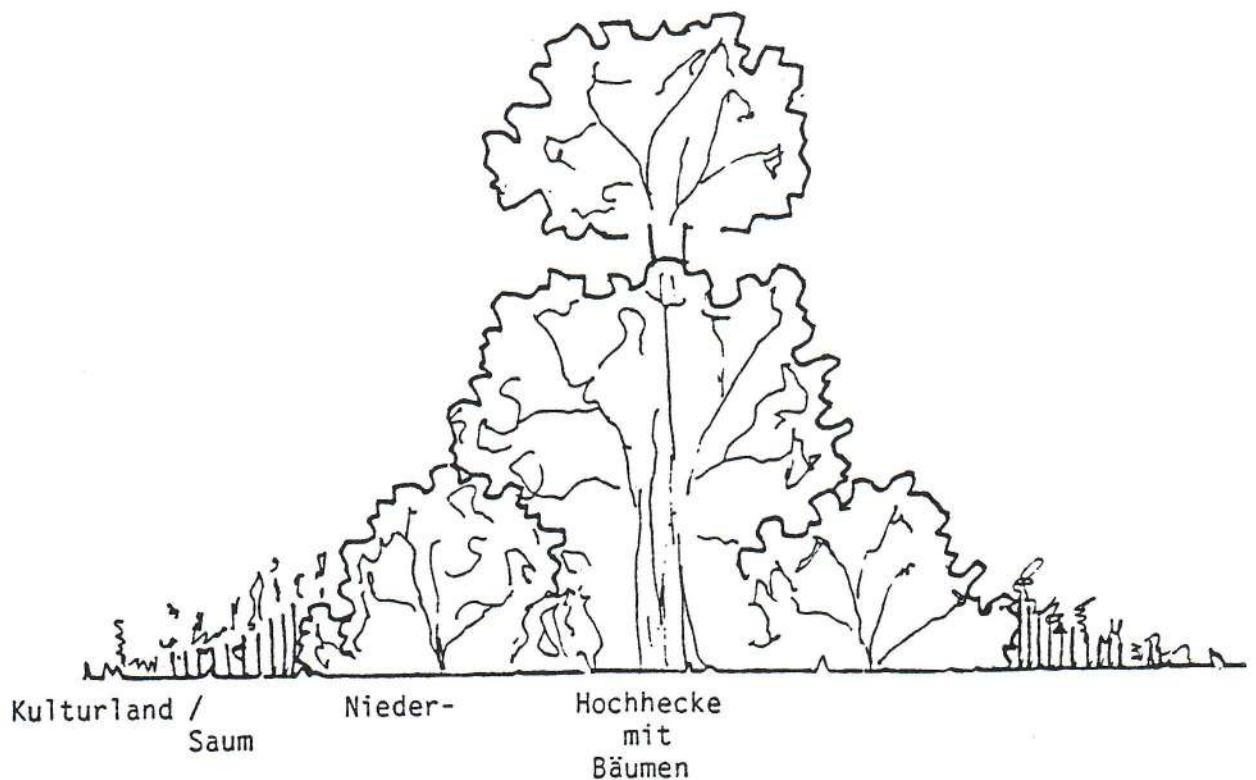
Die niederen Sträucher im Inneren der Feldgehölze sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume in ihrem Bestand zu erhalten.

Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind wegen verschiedener Tierarten und wegen des Landschaftsbildes stehen zu lassen.

Die Hecken und Feldgehölze sind gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten.

Aufsicht: Gemeinderat

Unterhaltsarbeiten: Die Unterhaltsarbeiten sind durch den Besitzer resp. Bewirtschafter auszuführen.



F BOTANISCHE EINZELOBJEKTE

Objekt Nr. und Flurname:	F1	Levat (Birnbaum)
	F2	Im Rosen (2 Linden)
	F3	Gisiberg/Schönegg (Silberpappel)
	F4	Gisiberg (Nussbaum)
	F5	Uf Bäl (Zwetschgen)
	F6	Brunnenhof
	F7	Bählweid (Holunderbaum)
	F8	Rintelweid (Birnbaum)
	F9	Rintelweid (Birnbaum)
	F10	Langhalden (Eiche)
	F11	Sangeten (Birnbaum)
	F12	Sangeten (Birnbaum)
	F13	Gries/Letten (Nussbäume)
	F14	Pommern (Eiche!);RRB2125
	F15	Hägler (Birnbaum)
	F16	Grund (Nussbäume)
	F17	Bisnacht (Rosskastanien, Linde)
	F18	Bisnacht (Kirschbäume)
	F19	Schönegg (Nussbäume)

Schutzziel: Generelle Erhaltung der markanten Laub- bzw. Obstbäume als Lebensraum für diverse Vogelarten. Bei drohendem Absterben oder Umfallen ist rechtzeitig Ersatz durch Jungbäume in der unmittelbaren Nachbarschaft zu pflanzen.

Aufsicht: Gemeinderat

G WALDAREAL

(11) Waldgesellschaftsnummer gem. Waldkartierung BL

Objekt Nr.	G1	Tennikerfluh (10a,10w,13e,14a,14w,25,38)
und Flurname:	G2	Fluhrain/Im Rosen (92,10w)
	G3	Riedlishaldenrain (14a)
	G4	Buchmatt (12g,26f)
	G5	Riedlishaldenrain (10a,m.Buchs)
	G6	Stockenrain (9a,10a,14a,62)
	G7	Heuberg (9w,10w)
	G8	Leisimatt (27f)
	G9	Aechleten (27f)
	G10	Aechleten (9a,9b,9g)
	G11	Bählweid (10w,14w)
	G12	Rintel (9a,13t,26f,11)
	G13	Langhalden (9w,10w)
	G14	Unt. Sangetenrain (9a,10a,10w,14a,14w)
	G15	Rintel (11,26f,26g)
	G16	Lammetrain (13b)
	G17	Sagenacker (7a)

Schutzziele: Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesellschaft gemäss standortskundlicher Waldkartierung mit ihren charakteristischen Arten, Artenkombination und Artenvielfalt.

Pflege, Bewirtschaftung: Bestockungsziel gemäss standortskundlicher Waldkartierung BL; in der Regel nur Naturverjüngungen.

Auf Gastbaumarten ist grundsätzlich zu verzichten.

Seltene und/oder ökologisch wertvolle und ortsübliche Gesellschaftsarten sind zu fördern.

Aufsicht: Gemeinderat und Kantonsforstamt

Pflegekosten: Die effektiven Mehraufwendungen können durch die Einwohnergemeinde entschädigt werden.

H GEWAESSER

(9) Gewässernummer des Gewässerkataster, 1979

Objekt Nr. und Flurname:	H1	Diegterbach (9)
	H2	Rintelbächli (119)
	H3	Leisimattbächli (383,tw. eingedolt)
	H4	Hobacherbächli (384,tw.eingedolt)
	H5	Unt. Gisiberg
	H6	Buchmatt
	H7	Thalacher
	H8	Thalacher
	H9	Uebechs
	H10	Buelzgrabenbächli (385,tw. eingedolt)
	H11	Brunnenhofbächli (386,tw. eingedolt)
	H12	Lammetbächli (387,tw. eingedolt)
	H13	Lammetbächli
	H14	Lammetbächli
	H20	Buechmatt-Weiher (596) (Leisimatt;RRB1210 vom 18.04.72)

Schutzziele: Erhaltung der offenen und natürlichen Bachläufe mit ihrer vielfältigen und gut entwickelten Ufervegetation als Lebensraum für viele bedrängte und geschützte Tier- und Pflanzenarten.

An allen Ufergehölzen und Bachbetten sind möglichst buchtenreiche 2-5m breite Krautsäume bzw. Uferstaudenfluren anzustreben und dauernd zu unterhalten.

Pflege,Bewirt-
schaftung:

Die Uferbestockungen sind selektiv und abschnittsweise jeweils in den Monaten Oktober bis Februar auf den Stock zu setzen bzw. zurückzuschneiden. Der Gebüschmantel ist ca. alle 5-10 Jahre seitlich und oben zurückzuschneiden. Erlen, Weiden, Eschen etc. sind alle 15-25 Jahre abschnittsweise und alternierend auf den Stock zu setzen. Markante Bäume sind stehen zu lassen. Die Blütenvielfalt ist Voraussetzung für eine reichhaltige Insektenwelt. Deshalb soll die Mahd des Saumes abschnittsweise nur einmal im Spätherbst alle 2-3 Jahre erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen.

Schäden an Uferböschungen sind mit ingenieur-
biologischen Massnahmen zu sichern.

Aufsicht: Gemeinderat

Pflegekosten: Die Pflegearbeiten sind durch die Grundstückbe-
sitzer auszuführen.

J GEOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

Objekt Nr. und Flurname:	J1	Tenniker-Flue (Ehem. Steinbruch)
	J2	Gisiberg (Ehem. Steinbruch)
	J3	Aechleten (Lesesteinhaufen aus "Eiersteinen")
	J4	Rintel (Ehem. Steinbruch)
	J5	Reckenacker (Geolog. Aufschluss)

Schutzziel: Erhaltung des jetzigen Zustandes der ursprünglichen Lokalitäten mit zum Teil besonderem Bewuchs.

Massnahmen: Keine Auffüllungen und Terrainausgleichungen, gelegentliches Ausholzen grosser Bäume und Sträucher.

Aufsicht: Gemeinderat

A N H A N G II (Kulturschutzzeinelobekte)

Objekt Nr. und Flurname:

- 1 Weid: Heuschürli; RRB 3043 vom 08.12.87
- 2 Weid: Joggi-Mohler-Brüggli; RRB 3145 vom 15.12.87

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss §2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt.

ORIENTIERENDE DARSTELLUNG IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Baugebietsperimeter
- b) Gewässer (offene und eingedolte)
- c) Grundwasserschutzzonen
 - 1 Rosen-Quellen; RRB 2233 vom 18.10.83
 - 2 Pumpstation Obermatt; RRB 2848 vom 18.10.77
 - 3 Hefleten-Quellen; RRB 2448 vom 11.09.84
- d) Materialabbau-Standort im "Gries"
- e) Hinweis auf Objekt Nummer der Massnahmenliste

BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates 26.09.1990

Beschluss der Gemeindeversammlung 22.10.90

Referendumsfrist 30.10.90 - 29.11.90

Urnenabstimmung --

Publikation der Planauflage

Im Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.90

Planaufgabe 12.12.90 - 10.01.91

Namens des Gemeinderates
Der Präsident:

P. Leisi

Der Gemeindeverwalter:

W. Fankhauser

Regierungsratsbeschluss. Nr. 756 vom 17.3.92

Publikation im Amtsblatt Nr. 12 vom 19.3.92

Der Landschreiber: